

Von dem besonderen Fall der Unterbringung in einem Heim für soziale Betreuung gemäß § 42 d StGB abgesehen, sind die mit Verwahrung verbundenen Sicherungsmaßnahmen grundsätzlich medizinischer bzw. medizinisch-pädagogischer Art und bezwecken entweder eine Heilung kranker oder die Entwöhnung süchtiger Personen oder aber die Isolierung unheilbar kranker Personen von der Gesellschaft.

2. Das Wesen der gerichtlichen Sicherungsmaßnahmen des demokratischen Strafrechts

Die Sicherungsmaßnahmen unterscheiden sich ihrem Wesen nach prinzipiell von der Strafe. Sie sind keine Repressivmaßnahmen, die u. a. auch präventive Wirkungen erzielen, sondern Maßnahmen *ausschließlich präventiven Charakters*.

Zwar setzt die gerichtliche Anordnung von Sicherungsmaßnahmen im Strafverfahren das Vorliegen einer strafbaren Handlung oder (bei Unzurechnungsfähigen) einer wenn auch nicht verbrecherischen, so doch den äußeren Merkmalen eines Verbrechens entsprechenden, für die Sicherheit des gesellschaftlichen Zusammenlebens gefährlichen Verhaltensweise voraus, doch dient sie *nicht der Bestrafung* dieses Verhaltens. Die Maßnahmen sind nicht eine notwendige, der Gesetzmäßigkeit des Klassenkampfes entspringende Folge dieses Verhaltens, finden in ihm nicht ihren eigentlichen Grund und ihre Rechtfertigung, und sie bringen schließlich auch nicht eine moralisch-politische Mißbilligung dieses Verhaltens zum Ausdruck. Ihr Grund liegt vielmehr in der durch das Verbrechen bzw. die gefährliche Ausschreitung des Unzurechnungsfähigen sichtbar gewordenen Möglichkeit und Gefahr der Wiederholung solcher Angriffe, der sie entgegenwirken und *Vorbeugen* sollen.

Sicherungsmaßnahmen werden deshalb nur *aus Anlaß* eines derartigen gefährlichen Verhaltens und *gelegentlich* des darauf bezüglichen Strafverfahrens vom Gericht angeordnet; sie dienen ausschließlich dem Zweck, weitere mögliche Angriffe auf die Sicherheit des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu unterbinden. Aus diesem Grunde ist die entscheidende Bemessungsgrundlage für den Umfang der Sicherungsmaßnahme grundsätzlich auch nicht die Tat selbst³, sondern die in dieser Tat, zugleich aber auch in anderen, außerdem gegebenen Um-

³ Tat im weitesten Sinne unter Einschluß der Ausschreitungen Unzurechnungsfähiger.